## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengang Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 6, S. 124) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

## Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung dürfen nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Im Übrigen darf eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung zwei Mal wiederholt werden. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistung einer Modulabschlussprüfung (§ 7) einschließlich der Wiederholungen nicht innerhalb der beiden, auf den ersten festgelegten Prüfungstermin folgenden Semester erbracht - spätestens jedoch vor Beginn der Vorlesungen des darauf nachfolgenden Semesters – so hat er die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Damit erlischt der Prüfungsanspruch – es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten."

## Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler Rektor